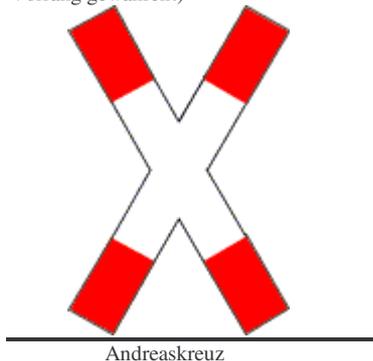


Erläuterungen:

Der Vorrang der Eisenbahn:

Die physikalischen Eigenschaften im System Eisenbahn, bei dem, einfach ausgedrückt, ein Eisenrad auf einer eisernen Schiene läuft, lassen es nicht zu, dass sich ein Eisenbahnfahrzeug so verhält, wie wir es z.B. beim Fahren mit unserem Pkw gewohnt sind. Der Bremsweg und das Bremsverhalten beim Schienenfahrzeug ist nicht mit einem im Straßenverkehr gewohnten Bremsen mit Gummireifen auf Asphalt vergleichbar. Die Anhaltewege sind deutlich länger. Auch ein Ausweichen der Eisenbahnfahrzeuge ist aufgrund der Spurführung nicht möglich. Daher zeigt der Gesetzgeber mit dem sog. Andreaskreuz jedem Straßenverkehrsteilnehmer die Gefahrenstelle Bahnübergang und den uneingeschränkten „Vorrang der Bahn“ an.

Zeichen 201 StVO (Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!)



Die Sicherungsarten der Bahnübergänge:

Es gibt verschiedene Sicherungsarten am Bahnübergang. Dabei wird unterschieden zwischen dem nicht technisch gesicherten und dem technisch gesicherten Bahnübergang.

Dabei ist jedoch festzustellen:

Bahnübergänge ohne Sicherung gibt es nicht!

Der nicht technisch gesicherte Bahnübergang:

Diese Bezeichnung sagt in keiner Weise aus, dass auf die Sicherheit verzichtet wird. Sie bedeutet aber, dass **keine technischen Hilfsmittel** wie Schranken, Halbschranken, Lichtzeichen, Blinklichter, etc. vorhanden sind, die dem Verkehrsteilnehmer einen Zug ankündigen könnten.

Der Vorrang der Eisenbahn wird durch Andreaskreuze angezeigt.

Es ist daher äußerst wichtig zu wissen:

Die Sicherung an nicht technisch gesicherten Bahnübergängen erfolgt nur durch den Straßenverkehrsteilnehmer!

Es gilt hier der Grundsatz für die Verkehrsteilnehmer:

Sehen und Hören

Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Berücksichtigt werden u.a. die gefahrene Geschwindigkeit auf der Straße und deren Verkehrsbelastung. Durch den Gesetzgeber werden **Sichtflächen** gefordert, die **unbedingt freigehalten** werden müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass noch rechtzeitig vor dem Andreaskreuz angehalten werden kann, wenn sich ein Eisenbahnfahrzeug nähert. Ist die Freihaltung der wichtigen Sichtflächen nicht möglich, so erlaubt der Gesetzgeber dem Betreiber der Eisenbahn, durch akustische Warnsignale auf die Zugfahrt aufmerksam zu machen. Diese Sicherungsart verpflichtet also den Verkehrsteilnehmer zur uneingeschränkten Wachsamkeit und zum **selbstsichernden Hören**.

Zu den nicht technisch gesicherten Bahnübergängen gehören weiterhin Überquerungsmöglichkeiten über die Bahnstrecke für **Fußgänger und Radfahrer**. Hier werden sog. Umlaufsperrn eingebaut, bei denen die Benutzer aufgrund der besonderen Bauweise dieser Sperrn, bevor sie die Eisenbahnstrecke überschreiten, zwangsläufig in die jeweilige Richtung der Eisenbahnstrecke blicken.